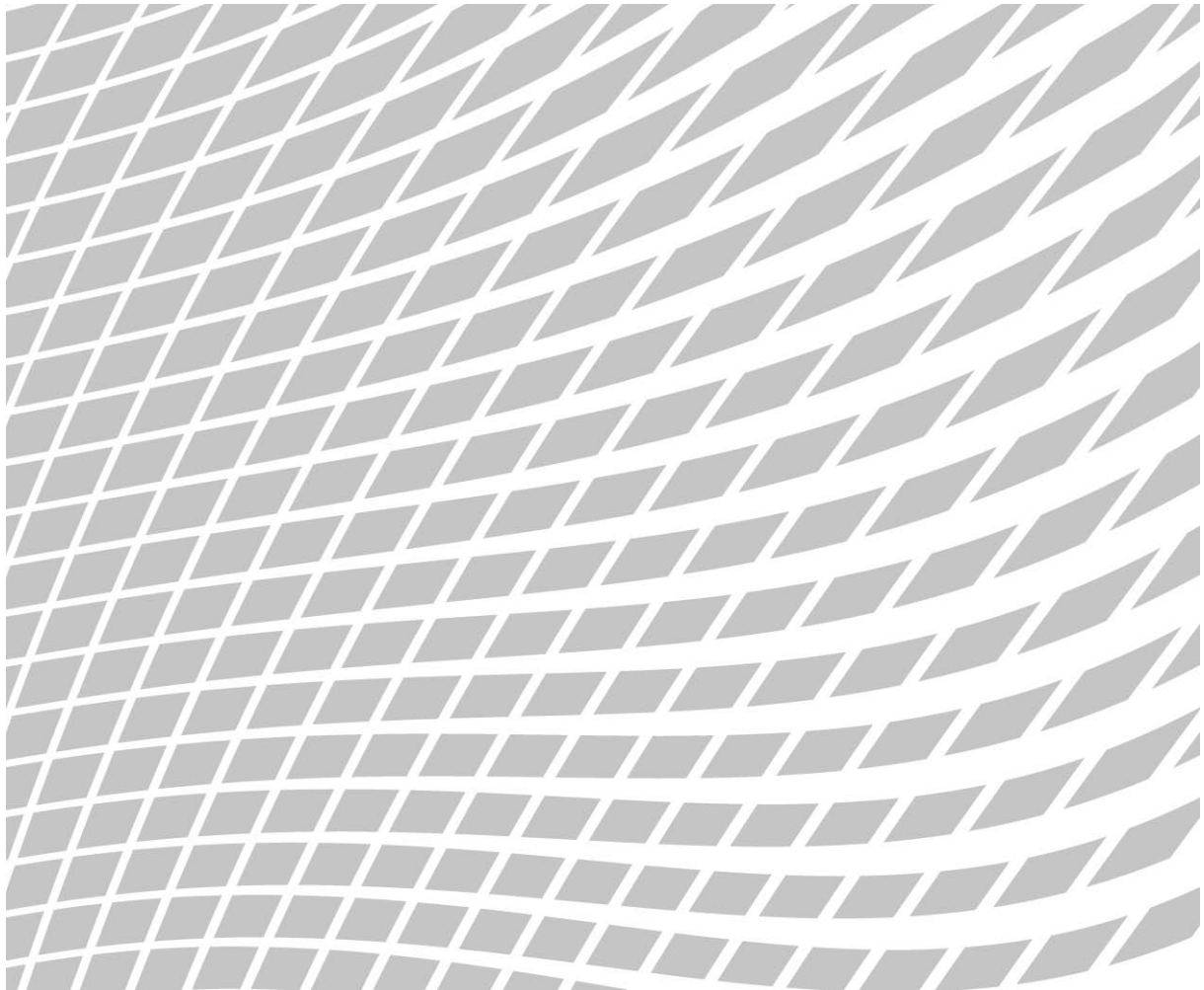


M-GFK – BAR, 8. Dezember 2010

Zusammenführung der drei Geldwäscherei- verordnungen der FINMA

Bericht der FINMA zur Anhörung vom 10. Juni
2010 zum Entwurf der neuen GwV-FINMA



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
Abkürzungen.....	6
1 Ausgangslage.....	8
2 Anhörungsteilnehmer	10
3 Anhörungsergebnis	11
4 Ergebnisse und Beurteilungen im Einzelnen.....	12
4.1 Geltungsbereich	12
4.1.1 Verordnung als Richtschnur für SRO-Reglemente (Art. 1 Abs. 2 und 3 GwV).....	12
4.1.2 Möglichkeit der FINMA, Erleichterungen zuzulassen und Verschärfungen anzuordnen (Art. 3 Abs. 2 GwV)	13
4.2 Kritiken gegen materielle Verschärfungen in der GwV-FINMA.....	15
4.2.1 Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland sowie globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken (Art. 5 und 6 GwV)	15
4.2.2 Komplexität der Struktur als Kriterium für eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken (Art. 12 Abs. 2 Bst. h GwV)	16
4.2.3 Systeme zur Transaktionsüberwachung (Art. 19 GwV)	17
4.3 Anpassungen der Schwellenwerte	19
4.3.1 CHF 1'500.- bei Zahlungsaufträgen (Art. 11 Abs. 1 E-GwV).....	19
4.3.2 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten beim Leasing (Art. 11 Abs. 3 GwV).....	19
4.3.3 Geldwechsel (Art. 45 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 GwV)	20
4.3.4 E-Money (Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 45 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 3 GwV)	21
4.4 Weitere Bemerkungen.....	22

4.4.1	Aufnahme der Definition von Gruppengesellschaften (Art. 2 GwV)	22
4.4.2	Wahrung der Privatsphäre (Art. 15 Abs. 3 E-GwV).....	22
4.4.3	Wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen (Art. 19 Abs. 1 GwV).....	22
4.4.4	Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege (Art. 20 GwV)	23
4.4.5	Beizug Dritter (Art. 26 und 27 GwV)	23
4.4.6	Modalitäten des Beizugs (Art. 27 GwV).....	24
4.4.7	Zweifelhafte Geschäftsbeziehung und Melderecht (Art. 29 GwV)	25
4.4.8	Information (Art. 31 Art. 1 GwV)	25
4.4.9	Identifikationspflichten der börsenkotierten Investmentgesellschaften (Art. 47 GwV)	26
4.4.10	Pflicht zum Abbruch einer Beziehung (Art. 58 GwV).....	26
4.4.11	Geld- und Wertübertragung (Art. 61 GwV).....	27
4.4.12	Übergangsfristen (Art. 66 GwV)	27
4.5	Änderungen technischer Natur	29
4.5.1	Strukturelle Verschiebungen	29
4.5.2	Rechts- und Reputationsrisiken.....	30
4.5.3	Vereinheitlichte Terminologie	31
4.5.4	Streichung von Art. 10 E-GwV.....	31
4.5.5	Diverse weitere Anpassungen.....	31
5	Konkordanztabelle FINMA-Geldwäschereiverordnungen	33

Kernpunkte

Am 10. Juni 2010 eröffnete die FINMA eine öffentliche Anhörung zur vorgeschlagenen Zusammenführung der drei Geldwäschereiverordnungen der FINMA. Es handelt sich dabei um die Verordnung über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Banken-, Effektenhändler- und Kollektivanlagenbereich (GwV-FINMA 1), über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Privatversicherungsbereich (GwV-FINMA 2) und über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im übrigen Finanzsektor (GwV-FINMA 3). Diese Verordnungen wurden seinerzeit von den Vorgängerorganisationen der FINMA – Eidgenössische Bankenkommission, Bundesamt für Privatversicherungen und Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei – ausgearbeitet.

Grundsätzlich und vorwiegend handelt es sich bei der Zusammenführung der drei Geldwäschereiverordnungen um eine technische Zusammenführung. Grösstenteils gingen die Normen der bestehenden Verordnungen unverändert in die neue Verordnung über. Gewisse materielle Änderungen waren allerdings unabdingbar. Der erste Entwurf einer harmonisierten Geldwäscherei-Verordnung wurde in einem von der FINMA verfassten Bericht erläutert.

Im Rahmen der Anhörung stiess der Zusammenführungsvorschlag auf weitgehende Zustimmung. Der Entwurf wurde hingegen unterschiedlich beurteilt. Diverse Bemerkungen zu den meisten in der Verordnung behandelten Themen wurden eingebracht. Teilweise standen die Bemerkungen der Anhörungsteilnehmer einander diametral gegenüber. Zudem wurden zahlreiche von den Anhörungsteilnehmern vorgebrachte technische Änderungen berücksichtigt. So wurden bspw. die Struktur, die Systematik und gewisse Begriffe angepasst.

Die Anhörungsteilnehmer haben insbesondere folgende Beanstandungen gemacht:

- **Gegenstand und Geltungsbereich** der Verordnung und speziell die Anwendbarkeit der Verordnung für Finanzintermediäre, die einer SRO unterstellt sind und die damit zusammenhängende Autonomie der SRO sowie die Möglichkeit der FINMA, verschärfende Massnahmen anzuordnen, wurden kritisiert.
- Gewisse **materielle Änderungen** wurden beanstandet. So wurden verschiedene Bemerkungen im Rahmen der Bestimmungen zu den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland sowie die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken vorgebracht. Die Norm in Bezug auf die Komplexität der Struktur als Kriterium für eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken sowie diejenige in Bezug zu den Systemen zur Transaktionsüberwachung waren ebenfalls Gegenstand von Stellungnahmen.
- Vier **Schwellenwerte** waren Gegenstand von Bemerkungen der Anhörungsteilnehmer: Die Schwelle von CHF 1'500.- bei Zahlungsaufträgen, die Schwelle der Vermögenswerte von geringem Wert beim Leasing (CHF 25'000.-), die Schwelle von CHF 10'000.- beim Geldwechsel sowie die Schwellen in Bezug zum E-Money.
- Weitere **Bemerkungen mit materieller Tragweite** wurden bezüglich der Begriffsbestimmungen, eines Kriteriums für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, der Bekanntgabe der Praxis, der

wirksamen Überwachung der Geschäftsbeziehungen, der Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege, der Geldwäschereifachstelle, des Bezugs Dritter, der Modalitäten des Bezugs, der Information der FINMA nach einer Meldung sowie bezüglich der zweifelhaften Geschäftsbeziehungen und dem Melderecht gemacht.

- Zudem wurde in Bezug zur **Struktur** vorgebracht, dass Anhang 1 Bestimmungen enthält, die weit mehr als nur technische Vorschriften sind. Überdies wurden Bemerkungen oder Vorschläge gemacht, welche die Grammatik, die Systematik oder den Stil betreffen.

Grossmehrheitlich führten diese Bemerkungen zu Anpassungen im Verordnungstext. So wurde u. a. bspw. der Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 GwV angepasst. Art. 3 Abs. 2 GwV wurde überdies durch Hinzufügen klarer Kriterien geändert und ein neuer Absatz eingefügt, welcher der FINMA die öffentliche Bekanntmachung ihrer Praxis auferlegt. Zudem erschien die Auferlegung eines dem Bankenbereich identischen informatikgestützten Überwachungssystems für klassische Versicherungsprodukte nicht notwendig zu sein: Art. 19 GwV wurde in diesem Sinn modifiziert. Gewisse Schwellenwerte wurden verändert. Ausserdem erhält die Verordnung eine neue Struktur, da u. a. Anhang 1 des Entwurfs in den Verordnungstext eingefügt wurde. Dazu wurden etliche kleinere Anpassungen vorgenommen, die keine materielle Tragweite haben. In der Verordnung werden Übergangsfristen für die Umsetzung vorgesehen.

Die Endfassung der Verordnung und des vorliegenden Anhörungsberichts wurden durch die FINMA verfasst. Die Texte basieren grösstenteils, aber nicht ausschliesslich auf die Arbeiten der Arbeitsgruppe und übernehmen zum Teil die anlässlich der Anhörung eingebrachten Bemerkungen.

Abkürzungen

AVO	Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen
BA	Bundesanwaltschaft
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen
BankV	Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen
BEHG	Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel
BEHV	Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen
COMECO	Commission Criminalité Economique
DUFI	Der FINMA direkt unterstellte Finanzintermediäre
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
Economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
E-GwV bzw. E-GwV-FINMA	Entwurf vom 8. Juni 2010 zur Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Anhörungsentwurf
EU	Europäische Union
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FMA	Finanzmarktaufsicht Fürstentum Liechtenstein
Forum-SRO	Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen
GAFI	Groupe d'action financière (engl. FATF: Financial Action Task Force)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor, Geldwäschereigesetz
GwV-ESBK	Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission vom 12. Juni 2007 über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei
GwV bzw. GwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

GwV-FINMA 1	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 18. Dezember 2002 über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Banken-, Effekthändler- und Kollektivanlagenbereich
GwV-FINMA 2	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 24. Oktober 2006 über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Privatversicherungsbereich
GwV-FINMA 3	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 6. November 2008 über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im übrigen Finanzsektor
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen
KSBS	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz
Kst GwG	Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
OAD FCT	Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino
PEP	Politisch exponierte Personen
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SFA	Swiss Funds Association
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SRO	Selbstregulierungsorganisation
SRO SBB	Selbstregulierungsorganisation der Schweizerischen Bundesbahnen
SRO/SLV	Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes
SRO-SVV	Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
VAG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
VBF	Verordnung vom 18. November 2009 über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation
VIRK	Verwaltungsinterne Redaktionskommission der Bundeskanzlei
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
VS08	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz FINMAG) wurde auf den 1. Januar 2009 vollständig in Kraft gesetzt. Mit dem FINMAG wurden die drei Behörden Bundesamt für Privatversicherungen BPV, Eidgenössische Bankenkommission EBK und Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei Kst GwG in der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zusammengeführt. Das Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) stellt zusammen mit dem FINMAG den gesetzlichen Rahmen der neuen Geldwäscherei-Verordnung dar. Die drei Geldwäschereiverordnungen der FINMA (Verordnung über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Banken-, Effektenhändler- und Kollektivanlagenbereich [GwV-FINMA 1], über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Privatversicherungsbereich [GwV-FINMA 2] und über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im übrigen Finanzsektor [GwV-FINMA 3]), welche von den jeweiligen FINMA-Vorgängerorganisationen EBK, BPV und Kst GwG ausgearbeitet wurden, sind die direkten Vorgänger der neuen, vereinheitlichten Geldwäscherei-Verordnung.

Bei der Zusammenführung der drei Geldwäscherei-Verordnungen der FINMA handelt es sich grundsätzlich und vorwiegend um eine technische Angelegenheit. Materielle Änderungen wurden nur dort vorgenommen, wo dies eine Notwendigkeit darstellte oder ein Bedarf bestand. Erwähnenswerte materielle Anpassungen bildeten insbesondere die Norm, die den Art. 7a GwG (Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Vermögenswerten von geringem Wert) umsetzt (Art. 12 E-GwV, nun: Art. 11 GwV) sowie die Bestimmungen betreffend die Delegation bzw. den Beizug Dritter (Art. 27 und 28 E-GwV, nun: Art. 26 und 27 GwV), die Bestimmung zu den Korrespondenzbankbeziehungen (Art. 34 E-GwV, weiterhin Art. 34 GwV) und der im Rahmen der Selbstregulierung neu eingefügte umfassende Verweis auf das Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes SRO-SVV (Art. 37 E-GwV, weiterhin Art. 37 in der GwV). Ausserdem wurden infolge der Kritiken der GAFI in ihrem Follow-up Bericht von 2009 die Bestimmungen der GwV-FINMA 1 im Bereich von ausländischen Zweigniederlassungen und Filialen auf alle Bereiche des Finanzsektors ausgeweitet (Art. 4 E-GwV, nun Art. 5 GwV). Die Dokumentationspflicht im Bereich Geld- und Wertübertragung wurde präzisiert, um Editionsbegehren von Strafverfolgungsbehörden zu erleichtern (Art. 40 Abs. 2 Anhang 1 E-GwV, nun Art. 61 Abs. 2 GwV). Letztendlich wurden die Identifikationspflichten der DUF1 unter drei Aspekten ergänzt: Präzisierung der Identifikationspflichten im Bereich der nicht wieder aufladbaren Datenträger (Art. 7 und 13 Anhang 1 E-GwV, nun Art. 45 und 51 GwV), Übernahme der Regel der VSB 08 im Bereich der Identifikation von kollektiven Anlageformen (Art. 17 Anhang 1 E-GwV, nun Art. 55 GwV) und Identifikationspflichten von börsenkotierten Investitionsgesellschaften (Art. 9 Anhang 1 E-GwV, nun Art. 47 GwV). Gleichzeitig wurden Vereinfachungen im Verordnungstext vorgenommen und gewisse Erleichterungen eingebracht, um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen zwischen den Sektoren zu vermeiden.

Der Verordnungsentwurf vom 8. Juni 2010 wurde auf der Homepage der FINMA veröffentlicht. Ein von der FINMA verfasster Bericht erläutert diesen Entwurf. Dieser Erläuterungsbericht vom 8. Juni 2010 ist ebenfalls auf der Homepage der FINMA aufgeschaltet.¹

Am 10. Juni 2010 eröffnete die FINMA eine öffentliche Anhörung zur vorgeschlagenen Zusammenführung der Geldwäschereiverordnungen der FINMA. Stellungnahmen waren bis zum 12. Juli 2010 an die FINMA zu richten. Zeitgleich fand eine Behördenkonsultation statt. Insgesamt wurden 34 Eingaben gemacht.

Inhalt vorliegenden Berichts ist es, die wichtigsten Änderungen bzw. die wichtigsten anlässlich der Anhörung vorgebrachten Bemerkungen zu erläutern oder wiederzugeben. Die FINMA gibt lediglich diese in vorliegendem Bericht wieder.

¹ <http://www.finma.ch/d/regulierung/anhoerungen/Seiten/laufende.aspx>

2 Anhörungsteilnehmer

Folgende externe Teilnehmer haben an der Anhörung partizipiert und der FINMA eine Stellungnahme eingereicht (in alphabetischer Reihenfolge):

- Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF)
- CoOpera Leasing AG
- Die Schweizerische Post
- Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen (Forum SRO)
- Finanzmarktaufsicht Fürstentum Liechtenstein (FMA)
- KMU Leasing GmbH
- Kunz Compliance
- MasterCard Europe SPRL
- Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino (OAD FCT)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Selbstregulierungsorganisation der Schweizerischen Bundesbahnen (SRO SBB)
- Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO/SLV)
- Selbstregulierungsorganisation Post (SRO Post)
- Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV)
- Selbstregulierungsorganisation Treuhand|Suisse (SRO Treuhand|Suisse)
- Selbstregulierungsorganisation Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (SRO VSV)
- Swiss Funds Association (SFA)
- Treuhand-Kammer
- Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

Gleichzeitig führte die FINMA auch eine Ämterkonsultation in der Bundesverwaltung durch.

3 Anhörungsergebnis

Der Entwurf der Verordnung wurde unterschiedlich beurteilt. Die Teilnehmer begrüßten insgesamt die Bereitschaft der FINMA, die Geldwäschereiverordnungen zu vereinheitlichen und die Absicht, Vereinfachungen und Erleichterungen vorzunehmen. Angesichts des Geltungsbereichs auf alle drei Hauptsektoren des Finanzmarktes (Banken-, Versicherungs- und Parabankebereich) und der Tragweite der Verordnung wurden u. a. Stellungnahmen aus dem Banken-, dem Versicherungs-, dem Parabankebereich sowie von Strafverfolgungs- und den anderen mit geldwäschereirelevanten Fragen beschäftigten Behörden eingebracht. Infolgedessen wurde eine grosse Anzahl, z. T. diametral unterschiedlicher Bemerkungen eingereicht. Die FINMA bemühte sich, die Anliegen der Anhörungsteilnehmer zu berücksichtigen.

Die von den Anhörungsteilnehmern vorgebrachten technischen Vorschläge wurden weitgehend übernommen. Daraus resultiert insbesondere eine neue Struktur der Verordnung. So wurde Anhang 1 des Entwurfs in den Verordnungstext selber eingebaut. Des Weiteren wurde u. a. bspw. Art. 3 Abs. 2 GwV (Gegenstand) angepasst und die Überwachung im Versicherungsbereich differenzierter gehandhabt, im Rahmen der Umsetzung von Art. 7a GwG wurde die Anwendung der Norm auf alle Arten des Finanzierungsleasing ausgedehnt und die Schwelle betreffend den Geldwechsel wurde auf die ursprünglichen Beträge zurückgesetzt. Zudem wurden diverse Anpassungen ohne oder mit beschränkter materieller Tragweite vorgenommen.

Die FINMA geht nachfolgend (Punkt 4) im Einzelnen auf die Ergebnisse der Anhörung ein und beurteilt diese. Diejenigen Bemerkungen, die keine Aufnahme in die Verordnung fanden, werden nur aufgeführt, wenn dies aufgrund einer gewissen Tragweite notwendig erschien oder wenn die Aspekte nicht bereits im Erläuterungsbericht vom 8. Juni 2010 zum Verordnungsentwurf aufgegriffen worden waren.

Aufgrund der Anhörungsergebnisse wurden fast alle Artikel verschoben. Im vorliegenden Bericht werden die ursprünglichen Artikelnummern, d. h. diejenigen des Anhörungsentwurfs vom 8. Juni 2010, mit dem Zusatz „E-GwV“ versehen. Die überarbeitete Konkordanztafel erlaubt es, die jeweiligen Änderungen nachzuverfolgen. Im Übrigen gibt die Konkordanztafel weiterhin die Ursprungsnormen aus den bis anhin geltenden Verordnungen wieder. Die Konkordanztafel befindet sich in Punkt 5 des Berichts.

4 Ergebnisse und Beurteilungen im Einzelnen

4.1 Geltungsbereich

In einer Vielzahl von Stellungnahmen wurde kritisiert, dass die Verordnung den vom GwG vorgesehenen Geltungsbereich sprengt. Dies geschah in Bezug auf die Anwendbarkeit der Verordnung für Finanzintermediäre, die einer SRO unterstellt sind und der damit zusammenhängenden Autonomie der SRO sowie in Bezug auf die Möglichkeit der FINMA, verschärfende Massnahmen anzuordnen.

4.1.1 Verordnung als Richtschnur für SRO-Reglemente (Art. 1 Abs. 2 und 3 GwV)

Verschiedene Anhörungsteilnehmer regten an, dass in Anwendung der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des GwG, die FINMA nicht über die Kompetenz verfüge, Bestimmungen in den Verordnungstext aufzunehmen, welche die Mitglieder der anerkannten SRO binden würden. Die Autonomie der SRO solle nicht tangiert werden.

Der Tatsache, dass es sich hierbei lediglich um eine Präzisierung der Praxis der FINMA und der vormaligen Behörden handelt, wurde anlässlich der Anhörung demnach trotz der diesbezüglichen Klarstellung im Erläuterungsbericht kaum Beachtung geschenkt. Die Befürchtungen, wonach durch Art. 1 Abs. 2 GwV die Selbstregulierung untergraben wird, sind nicht gerechtfertigt. Durch Einfügen dieser Bestimmung wird lediglich eine lange geltende Praxis veröffentlicht und transparent zugänglich gemacht. Die Bestimmung hat juristisch kaum Tragweite. Sie ist hauptsächlich erklärend und stellt zudem die Autonomie der SRO nicht in Frage. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung der SRO ist es aber unabdingbar, dass die FINMA offen legt, an was sie sich bei der Anerkennung der SRO-Reglemente orientiert. Abweichungen bleiben weiterhin möglich, weshalb die GwV-FINMA explizit nicht als Mindeststandard gilt. Die Bestimmung enthält lediglich eine Pflicht in Bezug auf die Kennzeichnung der Abweichungen.

Für Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG, die Mitglied einer SRO sind, kann die FINMA nicht direkt in der GwV-FINMA regulieren. Wenn notwendig, bspw. im Rahmen der Umsetzung von internationalen Standards, muss die FINMA die SRO dazu bringen, Entsprechendes zu veranlassen. Im Rahmen der Genehmigung der Reglemente der SRO im Sinne von Art. 25 GwG orientierte sich die FINMA bzw. die ehemalige Kst GwG an die GwV-FINMA 3.

Für die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG kann die FINMA mit Ausnahme der Spielbanken in der GwV-FINMA direkt regulieren. Dies gilt auch für die Lebensversicherungen, die Mitglieder der SRO-SVV sind, oder die Banken, welche die VSB unterschrieben haben. Gemäss Art. 17 GwG muss die FINMA dies aber vermeiden, soweit eine SRO die Sorgfaltspflichten schon geregelt hat. Nur wenn die Selbstregulierung unangemessen ist, könnte die FINMA theoretisch in der GwV-FINMA direkt intervenieren. In der Praxis haben die SRO die notwendigen Änderungen immer vorgenommen. Darüber hinaus unterstützt gemäss Art. 7 FINMAG die FINMA die Selbstregulierung und kann diese als Mindeststandard für eine ganze Branche anerkennen. Im Bankenbereich hatte die FINMA diese Prinzipien bereits umgesetzt: Sie hatte nicht in Bezug auf Identifikationspflichten selbst reguliert, sondern machte in der GwV-FINMA 1 einen Verweis auf die VSB 08. Die VSB 08

gilt insofern als Mindeststandard für die ganze Branche. Im Rahmen des E-GwV-FINMA wurde dieses Prinzip auf die Lebensversicherung angewandt. Die GwV-FINMA 2 wurde abgeschafft und die neue GwV-FINMA verweist auf das Reglement des SRO-SVV und anerkennt es als Mindeststandard für die ganze Branche.

Im Rahmen der Anerkennung der Selbstregulierung im Sinne von Art. 17 GwG als Mindeststandard und im Rahmen der Genehmigung der Reglemente der SRO im Sinne von Art. 25 GwG braucht die FINMA einen Standard - oder eben eine Richtschnur - an die sie sich anlehnen kann, nicht zuletzt um Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Bei Art. 1 Abs. 2 GwV geht es insofern darum, Transparenz zu gewährleisten sowie die Anerkennung der Selbstregulierung auf internationaler Ebene zu fördern. Ausserdem werden bestimmte GAFI-Empfehlungen direkt in der GwV-FINMA umgesetzt. Um die Konformität der Schweiz mit der GAFI zu gewähren, ist ein solches System demnach notwendig (siehe bspw. die Umsetzung der GAFI-Empfehlung 6 über PEP, Empfehlung 8 oder die Umsetzung der Spezial-Empfehlung VII²).

Der FINMA scheint es aus diesen Gründen angebracht zu sein, eine solche Bestimmung beizubehalten. Um die deskriptive Natur dieser Norm klarzustellen, wurde die Bestimmung indes überarbeitet und lautet nun neu:

„² Die FINMA orientiert sich an den Eckwerten dieser Verordnung, wenn sie Reglemente von Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 25 GwG genehmigt und Reglemente von Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 17 GwG als Mindeststandard anerkennt.

³ Die Selbstregulierungsorganisationen können sich darauf beschränken, die Abweichungen von dieser Verordnung zu regeln. In jedem Fall sind die Abweichungen zu kennzeichnen.“

4.1.2 Möglichkeit der FINMA, Erleichterungen zuzulassen und Verschärfungen anzuordnen (Art. 3 Abs. 2 GwV)

Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs der GwV-FINMA hielt fest:

„Die FINMA kann bei der Anwendung der Verordnung den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung tragen und Erleichterungen gewähren sowie Verschärfungen anordnen.“

Zudem wurde im Entwurf in Art. 20 Abs. 5 (Systeme zur Überwachung), Art. 42 (Geldwäschereifachstelle) und Art. 43 (Interne Weisungen) E-GwV explizit auf diesen Absatz verwiesen.

Im Rahmen der Anhörung haben Anhörungsteilnehmer beanstandet, dass die Aufnahme einer solchen Bestimmung auf eine Art Opportunitätsprinzip hinauslaufe, wonach die FINMA selbst im Einzelfall bestimmen würde, wieweit die generell-abstrakten Regeln ihrer Verordnung gelten würden. Insbesondere würde damit das Legalitätsprinzip - speziell das Erfordernis der rechtssatzmässigen Normierung - und das Bestimmtheitsgebot nicht eingehalten. Ginge es allerdings nur darum, dass sich einzelne Normen der Verordnung in der Rechtsanwendung als zu starr erweisen könnten, so sollen

² http://www.fatf-gafi.org/pages/0,3417,fr_32250379_32235720_33631745_1_1_1_1,00.html

Kriterien die Erleichterungs- bzw. Verschärfungsfälle präzisieren. Ein Anhörungsteilnehmer begrüsst explizit die Möglichkeit, den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung zu tragen. Dies sei insbesondere bei KAG-Bewilligungsträgern notwendig. Die Möglichkeit, bei der Anwendung der Verordnung Verschärfungen anzuordnen, ginge hingegen zu weit.

Der hauptsächlichen Kritik der Anhörungsteilnehmer, wonach durch Einfügen einer solchen Norm, die FINMA sich eine Art Generalermächtigung erteilt und willkürliches Handeln nicht auszuschliessen sei, kann entgegengehalten werden, dass die FINMA nur unter besonderen Umständen Erleichterungen zulassen oder Verschärfungen anordnen kann. Zudem handelt es sich um eine wichtige Bestimmung, die es der FINMA ermöglicht, in Bezug zur Evolution der Märkte effizient reagieren zu können und innert nützlicher Frist eine Rückmeldung geben zu können. Der FINMA wird dadurch eine notwendige Flexibilität erteilt. Darüber hinaus ist die in der Norm vorgesehene Vorgehensweise eine Gesetzestechnik, welche im Rahmen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen bereits zur Anwendung gelangt.³

Im Rahmen der Anwendung von Art. 3 Abs. 2 GwV kann die FINMA insbesondere aufgrund des Geldwäschereirisikos, die eine Tätigkeit mit sich bringen kann, oder aufgrund der Grösse des Unternehmens Erleichterungen zulassen oder Verschärfungen anordnen. Die Erleichterungen oder Verschärfungen aufgrund der Grösse des Unternehmens beziehen sich hauptsächlich auf die organisatorischen Massnahmen, die zu treffen sind oder auf die verzichtet werden kann. Um dies zu verdeutlichen und erhöhte Transparenz zu gewährleisten, wird die Bestimmung in diesem Sinn ergänzt. Und um den Befürchtungen in Bezug auf willkürliches Vorgehen zusätzlich entgegenzuwirken, wird Art. 2 Abs. 3 GwV-FINMA 1, der festhielt, dass die FINMA ihre Praxis öffentlich bekannt macht und der im Entwurf nicht übernommen wurde⁴, wieder eingefügt. Die Wiederaufnahme dieser Norm entspricht zugleich der Forderung mehrerer Anhörungsteilnehmer, welche die Nichtübernahme bedauerten und eine Wiederaufnahme aufgrund eines bestehenden Rechtssicherheitserfordernisses verlangten. Zudem wurden Art. 19 Abs. 5, Art. 63 und Art. 64 GwV (Art. 20 Abs. 5, Art. 42 und Art. 43 E-GwV) wieder an die ursprünglichen Versionen aus der GwV-FINMA 3 (Art. 28 Abs. 3; Art. 37 Abs. 1 und 5 sowie Art. 39 Abs. 1 und 3) angepasst.

³ Bankengesetz, BankG; SR 952.0; vgl. Art. 4 Abs. 3, in dem festgehalten wird, dass die FINMA in besonderen Fällen Erleichterungen von den Mindestanforderungen zulassen oder Verschärfungen anordnen kann.

⁴ Die Norm wurde nicht übernommen, da aufgrund des Art. 22 FINMAG, der seit dem 1. Januar 2009 in Kraft ist, eine Übernahme nicht notwendig erschien.

4.2 Kritiken gegen materielle Verschärfungen in der GwV-FINMA

Verschiedene Bemerkungen wurden im Rahmen der Bestimmungen zu den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland sowie zur globalen Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken vorgebracht. Ebenso wurden Bemerkungen zur Komplexität der Struktur als Kriterium für eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken und zur Transaktionsüberwachung gemacht. Diese Bemerkungen betreffen Kritiken gegen materielle Verschärfungen der GwV-FINMA.

4.2.1 Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland sowie globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken (Art. 5 und 6 GwV)

Art. 5 GwV (Art. 4 E-GwV) verpflichtet den Finanzintermediär zur Überwachung seiner Zweigniederlassungen im Ausland auf die Einhaltung von Pflichten aus dem GwG und der GwV (Identifizierung des Vertragspartners; Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, usw.). Dieser Artikel wurde von der GwV-FINMA 1 (Art. 3) und Teile davon von der GwV-FINMA 2 (Art. 2 Abs. 2 und 3) übernommen und in den allgemeinen Teil übertragen, womit die Bestimmung zu den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland neu für alle Bereiche gilt. Die Ausdehnung der Anwendung dieser Bestimmung auf alle Bereiche erfolgt in Reaktion auf diesbezügliche Kritiken der GAFI.

Art. 6 GwV (Art. 5 E-GwV) sieht zusätzlich vor, dass der Finanzintermediär, der Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfasst, begrenzt und überwacht. Durch Aufnahme dieser Bestimmung in das 1. Kapitel des Entwurfs wurde das Erfordernis der globalen Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken auf alle Sektoren ausgedehnt. Die Norm stammt aus der GwV-FINMA 1 (Art. 9).

Im Rahmen der Anhörung wurde vorgebracht, dass Praxisprobleme damit verbunden seien. Insbesondere stelle sich die Frage der Umsetzung bei SRO-Mitgliedern sowie der Überwachung der Mitglieder durch die SRO, speziell wie die SRO mit vertretbarem Aufwand die Umsetzung dieser Pflichten prüfen sollen. Diese Bestimmungen seien für den Parabankensektor nicht umsetzbar sowie ungeeignet und deshalb in den besonderen Teil der GwV-FINMA zu versetzen. Darüber hinaus wurde vorgebracht, dass Finanzintermediäre im Parabankensektor angesichts ihrer oftmals kleinen und schlanken Organisationsstrukturen diese Vorgaben, namentlich jene von Art. 5 E-GwV, kaum oder nicht mit vertretbarem Aufwand werden umsetzen können. Es würden dabei so viele Abklärungen vorausgesetzt, dass ein vernünftiger Rahmen gesprengt würde.

Die SRO-SVV vertritt die Meinung, dass der angesprochene Finanzintermediär die erforderlichen Abklärungen mit einem vertretbaren Aufwand umsetzen können solle. Im Versicherungsbereich sei man von einer Bestätigung der Zweigniederlassung oder der ausländischen Konzerngesellschaft ausgegangen. Beim Lesen der in Art. 5 E-GwV formulierten Massstäbe entstünde der Eindruck, dass eine Umsetzung dieser Vorgaben nur mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand und entsprechenden Anstrengungen zu gewährleisten sei.

Art. 5 GwV wird beibehalten, um die Kritik der GAFI bezüglich Empfehlung 22 Rechnung zu tragen. Dieser Artikel bestand bereits für den Banken- und Versicherungssektor. Der Parabankensektor ist

durch diese Erweiterung nur begrenzt betroffen, da lediglich eine geringe Anzahl Finanzintermediäre aus diesem Sektor Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet. Aus den gleichen Gründen wird der Verweis auf Länder, die als mit erhöhten Risiken verbunden gelten, beibehalten. Aus systematischen Gründen wird der Teilsatz in einen neuen Absatz des Art. 5 GwV integriert. Der neue Absatz lautet:

„Dies gilt insbesondere auch für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die sich in Ländern befinden, die auf internationaler Ebene als mit erhöhten Risiken verbunden gelten.“

Die FINMA ist der Ansicht, nicht zuletzt da Art. 5 Abs. 1 E-GwV diesbezüglich kaum beanstandet wurde, dass dieser Zusatz, die Pflicht nicht relativiert, sondern lediglich einen klärenden Einschub darstellt. Damit wird dieser Satz formell anwendbar auf alle Finanzintermediäre, womit einem von der GAFI beanstandenden Punkt entgegengewirkt wird. Dies stellt den einzigen Grund dieses Zusatzes dar. Der neue Absatz bringt keine materielle Änderung mit sich.

Den Argumenten der Anhörungsteilnehmer betreffend Art. 6 GwV (Art. 5 E-GwV) kann nicht Folge geleistet werden. Es gibt keinen Grund unter dem Aspekt der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung eine Bankengruppe anders als eine Versicherungsgruppe zu behandeln. Das Gleiche gilt für die sehr seltenen, grossen DUFI, die eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten. Gruppengesellschaften im Sinne von Art. 6 GwV sind die durch einen Finanzintermediär nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a GwV zu konsolidierende Gesellschaften gemäss BankG, BEHG, KAG oder VAG oder Tochtergesellschaften eines DUFI, die im Ausland als Finanzintermediäre im Sinne des GwG tätig sind.

Im Versicherungsbereich ist den Besonderheiten der Organisation der Versicherungskonzerne Rechnung zu tragen. Ausländische Lebensversicherungsgesellschaften, die einem schweizerischen Versicherungskonzern gehören, werden in den allermeisten Fällen direkt durch die Holdinggesellschaft oder durch die Schadensversicherungsgesellschaft und nicht durch die schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft gehalten. Die Pflicht zur globalen Überwachung der mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken ist Bestandteil der allgemeinen Risikomanagements-Pflicht gemäss Art. 67 und 75 VAG i.V.m. Art. 14 und 22 VAG. Ein schweizerischer Versicherungskonzern ist den meisten Fällen verantwortlich, die mit der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken gemäss Art. 6 GwV global zu erfassen, begrenzen und überwachen.

4.2.2 Komplexität der Struktur als Kriterium für eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken (Art. 12 Abs. 2 Bst. h GwV)

In Art. 12 Abs. 2 Bst. h GwV wurde ein neues Kriterium für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken eingeführt: Die Komplexität der Strukturen, insbesondere durch Verwendung von Sitzgesellschaften.

Verschiedene Anhörungsteilnehmer plädierten dafür, das neue Kriterium zu streichen. Begründet wurde dies allerdings mit unterschiedlichen Anmerkungen. Ein Anhörungsteilnehmer hielt fest, dass im heutigen Umfeld komplexe Strukturen unter Einsatz von Sitzgesellschaften primär steuerlich motiviert

seien. Der Umstand allein, dass bei einer Kundenbeziehung möglicherweise komplexe Strukturen vorliegen bzw. Sitzgesellschaften verwendet werden, sage dabei noch nichts oder nur wenig aus über die Risikoneigung in Bezug auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung. Zudem sei der Begriff „Komplexität der Strukturen“ sehr unbestimmt. Das Kriterium dürfte in vielen Fällen zu Anpassungen in der bestehenden IT-Infrastruktur führen, was naturgemäss mit nicht unwesentlichen Kosten verbunden sei.

Der Erläuterungsbericht vom 8. Juni 2010 zum E-GwV hält fest, dass es sich bei den Kriterien von Art. 12 GwV (Art. 13 E-GwV) um exemplarische Kriterien handelt, die zudem je nach Geschäftsaktivität zum Tragen kommen. Das Kriterium von Art. 12 Abs. 2 Bst. h GwV nimmt die letzte internationale Entwicklung auf. Die GAFI hat in seiner *Guidance on the Risk-Based Approach to Combating Money Laundering and Terrorist Financing*⁵ entsprechend festgehalten, dass Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken auch solche sind, wo die Struktur oder die Natur des Gebildes es erschweren, den echten Besitzer oder die kontrollierenden Interessen zu identifizieren.

Da die Bestimmung einerseits nicht immer zur Anwendung kommt und zudem eine internationale Entwicklung aufgenommen wird, wird sie beibehalten. Es wird eine Übergangsfrist vorgesehen, die eine rückwirkende Handhabung der Bestimmung ausschliesst.

4.2.3 Systeme zur Transaktionsüberwachung (Art. 19 GwV)

Die SRO-SVV hat vorgebracht, dass die sich aus Art. 19 Abs. 2 GwV (Art. 20 Abs. 2 E-GwV) ergebende Verpflichtung zur Betreibung eines informatikgestützten Systems zur Transaktionsüberwachung auf die Bankentätigkeit zugeschnitten sei. Im Bereich der Lebensversicherung und im Zusammenhang mit den auftretenden Geldflüssen nach Abschluss eines Versicherungsvertrages ergäbe ein solches System keinen Sinn. Die Höhe der Prämie sei beim Abschluss des Versicherungsvertrages festgestellt. Der Versicherer eröffne in seinem Prämieninkasso den geschuldeten Prämienbeitrag und überwache die fristgerechten Zahlungseingänge. Wenn die Zahlungen im vertraglich abgemachten Umfang stattfinden würden, habe der Versicherer keinen Grund, weitere Abklärungen zu treffen. Wenn die Zahlungseingänge den vertraglich vereinbarten Rahmen übersteigen würden, sei das Einbuchen auf den bestehenden Versicherungsvertrag ausgeschlossen. Es würden neue, zusätzliche Vertrags-handlungen unter den Parteien unter Beachtung der einschlägigen Geldwäschereisorgfaltspflichten notwendig.

Die Argumente der SRO-SVV sind überzeugend, insbesondere in Hinsicht auf klassische Versicherungsprodukte. Die Geldflüsse werden hier vordefiniert. Allerdings rechtfertigt sich eine differenzierte Handhabung im Hinblick auf nicht traditionelle Produkte. Gewisse Produkte sind mit Aktivitäten im Bankenbereich vergleichbar. Insofern kann unter Umständen eine informatikgestützte Transaktionsüberwachung Sinn machen. Produkte, bei denen flexible Raten möglich sind, fallen bspw. darunter. Ein informatikgestütztes Überwachungssystem stellt auch sicher, dass die Vertragsparteien beim Erreichen der massgeblichen Beträge identifiziert werden. Für solche Fälle hält sich die FINMA die Möglichkeit offen, ein informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem zu auferlegen.

⁵ GAFI, *Guidance on the Risk-Based Approach to Combating Money Laundering and Terrorist Financing*, High Level Principles and Procedures, Juni 2007, S. 23.

In diesem Sinn erfährt Art. 19 GwV Anpassungen. Art. 19 Abs. 4 GwV wird - doppelt, da bereits im Rahmen der Ausführungen zu Art. 3 Abs. 2 GwV erfolgt (siehe Punkt 4.1.2) - angepasst. Des Weiteren wurde der Begriff „Schwerpunktprüfung“ in Abs. 4 ersetzt durch „einer Prüfung mit Zusicherung hohen Grades“, da der Begriff „Schwerpunktprüfung“ so im neuen Rundschreiben zum Prüfwesen nicht vorgesehen ist und auch im Sinne des bisherigen Rundschreibens zum Prüfwesen⁶ nicht als Schwerpunktprüfung vorgesehen ist, sondern eine Pflichtprüfung mit Prüftiefe „Prüfung“.

⁶ Rundschreiben der Eidg. Bankenkommision: Prüfung von Banken und Effektenhändlern (Prüfung) vom 29. Juni 2005 (Letzte Änderung: 24. November 2005)

4.3 Anpassungen der Schwellenwerte

Diverse Schwellenwerte finden sich in der Verordnung. Davon waren insbesondere vier Gegenstand von Bemerkungen der Anhörungsteilnehmer. Es handelt sich um die Schwelle von CHF 1'500.- bei Zahlungsaufträgen, die Schwelle in Bezug zu den Vermögenswerten von geringem Wert beim Leasing (CHF 25'000.-), die Schwelle über CHF 10'000.- betreffend Geldwechsel sowie die Schwellen beim E-Money.

4.3.1 CHF 1'500.- bei Zahlungsaufträgen (Art. 11 Abs. 1 E-GwV)

Mit 11 E-GwV (neu Art. 10 GwV) wurde inhaltlich unverändert Art. 15 der GwV-FINMA 1 übernommen, der in Abs. 1 vorsah, dass der Finanzintermediär bei allen Zahlungsaufträgen über mehr als CHF 1'500.- den Namen, die Kontonummer und die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei (Auftraggeberin oder Auftraggeber) angibt.

Das Fürstentum Liechtenstein ist im Zeitpunkt des Verfassen des vorliegenden Berichts mit der EU in Verhandlung in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers. Hierbei sei Art. 15 Abs. 1 GwV-FINMA 1 „gleichwertig“, nicht aber als „gleich“ eingestuft worden. Im Rahmen der Anhörung brachte die FMA vor, dass die notwendigen technischen Anpassungen in den bestehenden Zahlungssystemen im Falle der Streichung der Schwelle mit einem vertretbaren Aufwand machbar sei, da bei vielen Finanzintermediären Zahlungen, auch unter der Schwelle von CHF 1'500.-, bereits jetzt mit den nötigen Informationen versehen würden. Die Schweiz könne zudem insofern davon profitieren, als dass die schweizerischen Zahlungsdienstleister daraus keine negativen Auswirkungen durch die Nicht-Anerkennung im sonstigen Geschäftsverkehr mit EU- und EWR-Mitgliedstaaten zu befürchten hätten. Zudem könnte das Fürstentum Liechtenstein bei einer Anerkennung der Gleichheit der schweizerischen Regelungen die vorhandene Infrastruktur weiterhin nutzen und die bestehende Kooperation weiterführen. Andernfalls wären wohl durch technische Anpassungen mit erheblichen zusätzlichen Kosten und Aufwand für Kunden und auch die Anbieter zu rechnen. Die Bankenverbände bestätigten dies weitgehend. So ist gemäss VSKB für die Mehrheit der Kantonalbanken ein Verzicht auf den Schwellenwert denkbar. Lediglich einige Kantonalbanken lehnen den Verzicht ab. Gemäss SBVg hätten ca. ein Viertel aller Kantonalbanken die Schwelle umgesetzt. Gemäss SBVg nutzen die Banken, die hierzu angegangen worden sind, den Schwellenwert von CHF 1'500.- nicht. Des Weiteren mache eine solche Limite auch bei *Crossborder*-Zahlungen kaum Sinn.

Die Schwelle wird fallengelassen, da lediglich sechs oder sieben Kantonalbanken diese Erleichterungsmöglichkeit überhaupt umgesetzt haben. Zudem erlaubt das Falllassen der Schwelle eine Erleichterung der Zahlungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Für die wenigen Finanzintermediäre, welche die Schwelle umgesetzt haben, wird eine Übergangsfrist vorgesehen.

4.3.2 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten beim Leasing (Art. 11 Abs. 3 GwV)

Gemäss Art. 11 Abs. 3 GwV kann von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten in dauerhaften Geschäftsbeziehungen im Bereich des Konsumgüterleasings nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes

über den Konsumkredit⁷ abgesehen werden, sofern der Gesamtwert der Leasingobjekte pro Kunde den Betrag von CHF 25'000.- nicht übersteigt (Art. 12 Abs. 3 E-GwV).

Im Rahmen der Anhörung wurde vorgebracht, dass beim Finanzierungsleasing generell (und nicht nur in Leasingverträgen, die dem Bundesgesetz über den Konsumkredit unterstehen) ein Schwellenwert von CHF 25'000.- (exkl. MWST) Zahlungsfluss pro Kalenderjahr gelten solle, denn das Geldwäscherisiko sei bei den Leasingverträgen anerkanntermassen gering. Art. 11 Abs. 3 GwV solle sich also mindestens an der 3. Geldwäsche-Richtlinie der EU⁸ orientieren, welche es zulassen würde, dass die Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel Deutschland, eine Ausnahme der Anwendbarkeit der Sorgfaltspflichten bei Leasingverträgen bis zu einem Zahlungsfluss von EUR 15'000.- jährlich vorsehen könnten (vgl. dazu §25d des deutschen Kreditwesengesetzes in Verbindung mit §5 des deutschen Geldwäschegesetzes). Und dies nicht nur für Konsumentenleasingverträge, sondern für „Verträge ... die der Finanzierung von Sachen oder ihrer Nutzung dienen und bei denen das Eigentum an der Sache bis zur Abwicklung des Vertrages nicht auf den Vertragspartner oder den Nutzer übergeht“ (§25d des deutschen Kreditwesengesetzes). Jedenfalls sei es sachlich nicht gerechtfertigt, die Ausnahme von den Sorgfaltspflichten nur für Leasingverträge vorzusehen, die dem KKG unterstehen.

Grundsätzlich bringen die Anhörungsteilnehmer zwei Elemente vor. So sei einerseits das deutsche Modell, welches eine generelle Ausnahme der Anwendbarkeit der Sorgfaltspflichten bei Leasingverträgen bis zu einem Zahlungsfluss von EUR 15'000.- jährlich vorsehen können, als Anhaltspunkt hinzuzuziehen, um andererseits die Anwendbarkeit von Art. 11 Abs. 3 GwV auf alle Arten des Finanzierungsleasings auszudehnen. Dazu muss erwähnt werden, dass Deutschland bezüglich der Bestimmungen zu Ausnahmen in *low-risk*-Szenarien vom GAFI kritisiert wurde. Eine Angleichung ans deutsche Modell geht zu weit. Hingegen ist den Argumenten, die für eine Ausdehnung eines Verzichts der Einhaltung der Sorgfaltspflichten auf alle Arten des Finanzierungsleasings sprechen, nichts entgegenzuhalten. Die Bestimmung wurde in diesem Sinn angepasst. Das geringe Geldwäscherisiko im Leasinggeschäft ist sowohl für das Konsumentenleasing als auch für das Finanzierungsleasing wegen der unkündbaren Vertragslaufzeit gegeben. Im Erläuterungsbericht vom 8. Juni 2010 wird u. a. ausgeführt, dass der Bereich des Leasings wegen der unkündbaren Vertragslaufzeit als Produkt mit einem geringen Geldwäscherisiko einzustufen ist. Ein Geldwäscher sollte kein Interesse haben, sein Geld in eine Ware, die er nicht weiterkaufen kann, endgültig zu investieren.

4.3.3 Geldwechsel (Art. 45 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 GwV)

In Art. 7 und Art. 13 Anhang 1 E-GwV (neu Art. 45 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 GwV) wurden in den jeweiligen ersten Absätzen Erleichterungen eingeführt, indem bei Geldwechselbeträgen die Schwelle von CHF 5'000.- auf CHF 10'000.- erhöht wurde. Der Erläuterungsbericht hält fest, dass diese Schwelle damit niedriger als der Schwellenwert von CHF 25'000.- für normale Kassageschäfte bleibt, womit auf das hohe Geldwäscherisiko dieser Tätigkeit Rechnung getragen wird. Dennoch haben mehrere Anhörungsteilnehmer, insbesondere auch Strafverfolgungsbehörden, diese Erhöhung kritisiert. Mehrere Anhörungsteilnehmer sind der Ansicht, dass eine Schwelle von CHF 10'000.- zu hoch sei, da das

⁷ Bundesgesetz vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG; SR 221.214.1)

⁸ Richtlinie Nr. 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 sowie die gestützt auf deren Art. 40 Abs. 1 Bst. a, b und d erlassene Richtlinie 2006/70/EG, dort insbesondere Rz. 9

Geldwäschereirisiko erfahrungsgemäss sehr hoch einzustufen sei. Das Geldwechselgeschäft als klassisches Kassageschäft biete gerade im Drogenhandel gute Möglichkeiten, kleine Geldnoten in grosse Fremdwährungseinheiten umzutauschen und dabei den ersten Schritt in der Verschleierung der verbrecherischen Gelder zu vollziehen. Der Anhang der GwV bezeichne denn auch in A10 den „Geldwechsel in wesentlichem Umfang ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto“ (also der Change des klassischen Laufkunden) als Anhaltspunkt zur Geldwäscherei. Warum die FINMA vom bisherigen Schwellenwert von CHF 5'000.- absähe und diesen neu verdopple, sei nicht nachvollziehbar

In Anbetracht der Opposition der Behörden setzt die FINMA in der GwV-FINMA die Schwelle wieder auf CHF 5'000.-. Ein Blick auf die Höhe der Schwelle in anderen Ländern zeigt, dass die Streuung hoch ist: Während Frankreich eine Schwelle von EUR 8'000.- vorsieht, liegt dieser Betrag in Italien und Österreich bei EUR 15'000.-, in Deutschland bei EUR 2'500.- und in den USA bei USD 1'000.-. Innerhalb der GAFI-Mitgliedstaaten reicht die Streuung von EUR 0.- zu EUR 15'000.-. Aufgrund des hohen Geldwäschereirisikos und in Anbetracht der eingegangenen Stellungnahmen scheint der ursprüngliche Betrag von CHF 5'000.- am geeignetsten zu sein.

4.3.4 E-Money (Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 45 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 3 GwV)

Ein Anhörungsteilnehmer hat vorgebracht, dass Art. 45 Abs. 3 GwV (Art. 7 Abs. 4 Anhang 1 E-GwV) für nicht wieder aufladbare Datenträger im Bereich von elektronischen Zahlungsmitteln im Vergleich zur bisherigen Regelung bzw. Praxis und auch zur Regelung in der neuen E-Geld-Richtlinie gleich in doppelter Hinsicht eine Verschärfung vorsehen würde, obwohl das GwG in diesem Bereich keine Änderung erfuhr: In der neuen E-Geld-Richtlinie würden EUR 250.- gelten, wobei die einzelnen Mitgliedsländer auf bis zu EUR 500.- gehen können (Umsetzung per 30. April 2011). Es stelle sich die Frage, weshalb dann bei den nicht wieder aufladbaren Datenträgern das Regelungsniveau der EU so deutlich unterschritten wurde. Die Betragslimite und deren Höhe als solche seien dabei nicht so entscheidend. Hingegen sei das Verbot des Erwerbs von mehreren Datenträgern mit einem geladenen Betrag von CHF 250.- ohne Identifizierung eine unverhältnismässige und auch unsinnige Einschränkung.

Die FINMA hält hierzu fest, dass das Erfordernis, dass der gespeicherte und so verfügbare Betrag pro Geschäft und Kunde zu berechnen sei, für nicht wiederaufladbare Karten gestrichen wird, um der EU-Regulierung zu entsprechen (Art. 45 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 3 GwV). Hingegen wird festgesetzt, dass der Betrag pro Datenträger zu gelten hat. Um im identifikationsfreien Kassageschäftsbereich klare Regeln betreffend einer Kumulierung von Betragslimiten zu schaffen, wird das Kriterium, wonach die Transaktionen nicht miteinander verbunden scheinen dürfen, entfernt. Stattdessen wird eingefügt, dass pro Geschäft und Kunde nicht mehr als CHF 1'500.- verfügbar gemacht werden dürfen. Dieser Betrag entspricht der bereits existierenden Praxis der FINMA im Bereich von Kassageschäften mit elektronischen Zahlungsmitteln (bis 10 Karten zu max. CHF 150.-), aber lässt dem Finanzintermediär eine bestimmte Flexibilität (bspw. sind auch 6 Karten zu CHF max. 250.- möglich).

4.4 Weitere Bemerkungen

Etliche weitere Bemerkungen wurden eingebracht. Diese betreffen insbesondere die Begriffsbestimmungen, die Wahrung der Privatsphäre, die wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen, die Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege, der Beizug Dritter, die Modalitäten des Beizugs, die zweifelhaften Geschäftsbeziehung, die Information der FINMA nach einer Meldung, das Melderecht, die Informationsmöglichkeiten, die Geld- und Wertübertragung sowie die Identifikationspflichten der börsenkotierten Investmentgesellschaften.

4.4.1 Aufnahme der Definition von Gruppengesellschaften (Art. 2 GwV)

In Art. 6 E-GwV wurde auf die Definition der Gruppengesellschaften verzichtet. Art. 1 Bst. d GwV-FINMA 1 enthielt ein solche.

Drei Anhörungsteilnehmer bemängeln den Verzicht der Aufnahme der Definition und halten es für sinnvoll, die an die neue Verordnung angepasste Definition von der GwV-FINMA 1 aufzunehmen. Dies wurde nicht gemacht, da aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 5 und 6 GwV die Definition der GwV-FINMA 1 nicht mehr passt und das Einfügen einer transsektoriellen Definition mehr Fragen aufgeworfen, als beantwortet hätte (vgl. hierzu die Ausführungen in Punkt 4.2.1).

4.4.2 Wahrung der Privatsphäre (Art. 15 Abs. 3 E-GwV)

Art. 15 Abs. 3 E-GwV hielt fest, dass im Rahmen der zusätzlichen Abklärungen bei erhöhten Risiken, die Privatsphäre der Betroffenen gewahrt wird. Im Rahmen der Anhörung wurde bemerkt, diese Bestimmung könne entweder lediglich das bereits anerkannte Institut der Geheimhaltungs- und Datenschutzpflicht des Finanzintermediärs deklaratorisch festhalten oder die Bestimmung könne dahingehend ausgelegt werden, dass den Abklärungen des Finanzintermediärs insofern Grenzen gesetzt werden, dass sich der Kunde auf seine Privatsphäre nach Art. 15 Abs. 3 E-GwV stützt, um die Herausgabe der für die Abklärungen nötigen Informationen zu verweigern.

Das Datenschutzgesetz kommt im Bereich der Geldwäschereivorschriften in der Schweiz zur Anwendung. Bereits Art. 33 GwG hält in diesem Sinn deklaratorisch fest, dass sich die Bearbeitung von Personendaten nach dem Datenschutzgesetz richtet. In diesem Sinn erscheint die Übernahme der Norm, die keine entsprechende Version in der GwV-FINMA 2 oder in der GwV-FINMA 3 hatte, mit mehr Gefahren verbunden zu sein, als einen Nutzen zu bringen. Da sich aus der Übernahme dieser Norm aus der GwV-FINMA 1 keine Zweckdienlichkeiten ergeben, wird die Norm nicht übernommen.

4.4.3 Wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen (Art. 19 Abs. 1 GwV)

Art. 19 Abs. 1 GwV (Art. 20 Abs. 1 E-GwV) übernimmt den ersten Satz des Art. 12 Abs. 1 GwV-FINMA 1 und Art. 28 Abs. 1 GwV-FINMA 3. Diese Bestimmung hält fest, dass der Finanzintermediär für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sorgt und so sicherstellt, dass die erhöhten Risiken ermittelt werden.

Diverse Anhörungsteilnehmer beanstanden, dass damit wohl fälschlicherweise suggeriert wird, dass nicht nur die Transaktionen, sondern auch die Geschäftsbeziehungen mit einem informatikgestützten System überwacht werden müssten.

Die FINMA hält dazu fest, dass die GwV keine generellen Anforderungen im Rahmen der informatikgestützten Überwachung der Geschäftsbeziehung enthält. In Abs. 2 dieses Artikels wird lediglich verlangt, dass der Finanzintermediär für die Transaktionsüberwachung ein informatikgestütztes System betreibt, das hilft, Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Art. 13 GwV zu ermitteln. Um dies zu verdeutlichen, wurde der missverständliche Titel „Systeme zur Überwachung“, der von GwV-FINMA 1 übernommen wurde, angepasst. Die Norm handelt mehrheitlich von Systemen zur Überwachung, aber neu eben nicht mehr ausschliesslich. Deshalb wird der Titel von Art. 28 GwV-FINMA 3 übernommen: „Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen“. Des Weiteren sei auf die Ausführungen in Punkt 4.2.3 hingewiesen.

4.4.4 Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege (Art. 20 GwV)

Art. 20 GwV (Art. 21 E-GwV) hält fest, dass der Finanzintermediär seine Dokumentation so erstellt, organisiert und aufbewahrt, dass die FINMA oder eine von ihr zugelassene Prüfgesellschaft oder eine Untersuchungsbeauftragte oder ein Untersuchungsbeauftragter, die nach Art. 36 FINMAG beauftragt sind, sich innert angemessener Frist ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden kann. Zudem erstellt, organisiert und bewahrt der Finanzintermediär seine Dokumentation so auf, dass er Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden oder anderer berechtigter Stellen innert angemessener Frist unter Beilage der nötigen Dokumente nachkommen kann. Diese Bestimmung wird ergänzt durch je eine Bestimmung in den spezifischen Kapiteln der Verordnung (Art. 36, 37 und 62), womit den jeweiligen Spezifitäten Rechnung getragen wird.

Mehrere Anhörungsteilnehmer haben zu Art. 20 GwV sowie teilweise zu Art. 36 GwV Stellungnahmen eingereicht. Hauptsächlich wurde vorgebracht, dass die bestehende Dokumentationspflicht gemäss Wortlaut auf alle Dokumente eines Finanzintermediärs ausgeweitet würde, was alle Betroffenen zu übermässiger Bürokratie verpflichten würde. Eine derart übergebürrliche Regelung der normalen Geschäftsabwicklung führe zu einem Standortnachteil für die Schweiz und damit zu weit. Dies gälte es zu verhindern. Art. 20 Abs. 1 GwV solle auf eine Auskunftsbereitschaft beschränkt werden.

Die Bemerkungen der Anhörungsteilnehmer erachtet die FINMA als nicht gerechtfertigt. Im Rahmen des allgemein geltenden Verhältnismässigkeitsprinzips kann festgehalten werden, dass das Ausmass der Dokumentationspflicht vom Zweck bestimmt wird. Betroffen sind nur Dokumente im Sinne von Art. 7 GwG. Weitergehendes wird in dieser Bestimmung weder ex- noch implizit verlangt. Die Bestimmung wurde somit nicht verändert.

4.4.5 Bezug Dritter (Art. 26 und 27 GwV)

Art. 26 Abs. 1 GwV legt die Voraussetzung für eine Delegation an Finanzintermediäre und an weitere Dritte fest. Diese Bestimmung übernimmt die Anforderungen der schriftlichen Vereinbarung und der

drei *curae* im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GwV-FINMA 1, Ziff. 21 Abs. 1 VSB 08, Art. 20 Abs. 1 GwV-FINMA 2 und Art. 31 Abs. 2 GwV-FINMA 3. Dies entspricht auch den drei *curae* von Art. 1 Abs. 2 Bst. f Ziff. 1 VBF. Die Formulierung der *curae in instruendo* und *in custodiendo* (Bst. b und c) ist von Ziff. 21 Abs. 1 VSB 08 übernommen worden.

Mehrere Anhörungsteilnehmer machten geltend, dass in Art. 26 Abs. 1 Bst. c GwV nicht eine Kontrolle, sondern eine Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten verlangt werden sollte. Gerade kleinere Finanzintermediäre, die auf Delegationen der Sorgfaltspflichten angewiesen seien, könnten keine eigentliche Kontrolle gewährleisten.

Da der Wortlaut, insbesondere das Wort „kontrollieren“ konform mit der VSB 08, GwV-FINMA 1, GwV-FINMA 2 sowie GwV-FINMA 3 ist, wurde die Norm unverändert beibehalten.

Des Weiteren haben zwei Anhörungsteilnehmer vorgebracht, dass in Art. 26 GwV sowie auch Art. 27 GwV (Art. 27 und 28 E-GwV) verschiedene Begriffe für die gleiche Sache verwendet würden (Beizug, Beauftragung, Übertragung, Delegation). Eine einheitliche Terminologie sei zu begrüßen, wobei ein Anhörungsteilnehmer die Meinung vertritt, dass sich der neutrale Begriff „Beizug“ am besten eignen würde.

Die FINMA hält diesbezüglich fest, dass die Unterschiede in der Terminologie gewollt sind. In der Tat handelt es sich im Absatz 1 um einen Auftrag, im Absatz 2 um ein Anvertrauen („*reliance*“) der Aufgaben im Sinne der GAFI-Empfehlung 9. Beides ist im Oberbegriff Beizug enthalten. Der Begriff der Delegation hingegen sollte gänzlich verschwinden, weshalb Art. 26 Abs. 3 GwV angepasst wurde und neu in Anlehnung an die französische Version des E-GwV⁹ folgendermassen lautet:

„Beigezogene Dritte dürfen ihrerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen beiziehen.“

Zwei Anhörungsteilnehmer waren der Meinung, dass der Art. 28 Abs. 4 E-GwV in Art. 26 GwV integriert werden sollte. Dies macht aus Gründen der Systematik tatsächlich mehr Sinn. Zudem wurde der Titel von Art. 26 GwV angepasst und lautet neu „Voraussetzungen“.

4.4.6 Modalitäten des Beizugs (Art. 27 GwV)

Mehrere Anhörungsteilnehmer haben nebst zu Abs. 4 (siehe Punkt 4.4.5) auch zu den Abs. 1 und 2 von Art. 27 GwV (Art. 28 E-GwV) Bemerkungen eingebracht. Es wurde festgehalten, dass Abs. 1 zu wenig klar auf die Verhältnisse von Art. 26 GwV (Art. 27 E-GwV) eingehe. Folgender Wortlaut wurde deshalb übernommen:

„Der Finanzintermediär bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben, für die Personen und Unternehmen nach Artikel 26 beigezogen wurden, aufsichtsrechtlich verantwortlich.“

⁹ „Le tiers auquel il est fait recours ne peut faire à son tour appel à un tiers.“

4.4.7 Zweifelhafte Geschäftsbeziehung und Melderecht (Art. 29 GwV)

Der Erläuterungsbericht hält fest, dass Art. 29 Abs. 1 GwV (Art. 30 Abs. 1 E-GwV) den Art. 27 Abs. 1 GwV-FINMA 1 übernimmt. Aufgrund eines Anstosses der MROS wurde Art. 29 GwV angepasst. In diesem Sinn wurde der Satz „legale Gelder für einen kriminellen Zweck missbraucht werden“ nicht übernommen. Dieser Satz wurde ersetzt durch „der Terrorismusfinanzierung dienen“, wodurch die Bestimmung präziser wurde.

Anhörungsteilnehmer haben in Bezug auf Art. 29 Abs. 1 GwV die Frage aufgeworfen, ob eine gesetzliche Grundlage für das Melderecht bei Wahrnehmungen auf Terrorismusfinanzierung bestünde.

Im Einklang mit der bundesrätlichen Botschaft ist die FINMA der Meinung, dass Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB auch die Terrorismusfinanzierung abdeckt.¹⁰ Im Vergleich zu Art. 27 Abs. 1 GwV-FINMA 1 wurde die Norm lediglich eingeschränkt, indem „legale Gelder für einen kriminellen Zweck missbraucht werden“ durch „der Terrorismusfinanzierung dienen“ ersetzt wurde. Dies erfolgte, wie bereits erwähnt, aufgrund eines Anstosses der MROS. Die Bestimmung soll damit präziser werden, da bspw. sogenannte schwarze Kassen in diesem Sinn nicht mehr vom Melderecht erfasst werden.

Abs. 2 der Bestimmung macht aus dem Melderecht keine Pflicht. Es besteht lediglich die Pflicht die Wahrnehmung dieses Rechts zu prüfen und, im Falle eines Verzichts, die Gründe zu dokumentieren. Der Wortlaut wurde in diesem Sinn präzisiert.

4.4.8 Information (Art. 31 Art. 1 GwV)

Art. 31 Abs. 1 GwV (Art. 32 Abs. 1 E-GwV) hält fest, dass der Finanzintermediär die FINMA über Meldungen an die Meldestelle, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen, oder wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der Fall, der zur Meldung führte, Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnte, informiert. Abs. 1 wurde von der GwV-FINMA 1 unverändert übernommen (Art. 30 GwV-FINMA 1). In Abs. 2 dieser Norm ist festgehalten, dass falls der Finanzintermediär nach Art. 10a GwG einen anderen Finanzintermediär informiert, er diese Tatsache in geeigneter Form festhält.

Diverse Anhörungsteilnehmer vertraten die Meinung, dass die FINMA in den Kreis der vom Mitteilungsverbot betroffenen Personen und Institutionen gehöre. Gemäss Art. 10a GwG dürfe der Finanzintermediär nach Erstattung der Meldung im Sinne von Art. 9 GwG und Verhängung einer Vermögenssperre weder den Betroffenen noch Dritte (also auch die FINMA) hierüber informieren. Die Verordnung würde somit dem Gesetz in diesem Punkt widersprechen. Diese Information an die FINMA solle daher nur in anonymisierter Form erfolgen. Dadurch würde die Konformität zu Art. 10a GwG gewährleistet.

Der Interpretation von Art. 10a GwG einiger Anhörungsteilnehmer kann nicht gefolgt werden. Es ist sowohl ein Austausch zwischen der FINMA und dem MROS als auch zwischen dem Finanzintermedi-

¹⁰ Siehe dazu auch die Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15. Juni 2007 (07.064; S. 6304f.), wonach der Änderungsvorschlag zu Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB die Meldestelle zur einzigen Adressatin von Verdachtsmeldungen bezüglich Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung gemäss Melderecht machen.

är und der FINMA gesetzlich vorgesehen.¹¹ Zudem unterstehen die FINMA und deren Mitarbeiter einer Geheimhaltungspflicht. Darüber hinaus ist die FINMA für die Aufsicht über die Einhaltung der Meldepflicht verantwortlich. Dies kann die FINMA nur machen, wenn sie diese Informationen erhält. Die Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der GAFI¹² enthält ebenfalls keine Bemerkungen, die eine andere als die von der FINMA gemachte Auslegung dieser Bestimmung bedürfte. Die Norm erfährt aufgrund dessen keine Veränderung im Vergleich mit dem Entwurf.

4.4.9 Identifikationspflichten der börsenkotierten Investmentgesellschaften (Art. 47 GwV)

Im Rahmen der Anhörung zum neuen Rundschreiben „Finanzintermediation nach Geldwäschereigesetz“ der FINMA¹³ hat ein Anhörungsteilnehmer bemerkt, dass das Rundschreiben festhalten würde, dass Investmentgesellschaften, die dem KAG nicht unterstehen (Art. 2 Abs. 3 KAG) unter Art. 2 Abs. 3 GwG fallen. Dies führe insbesondere bei börsenkotierten Investmentgesellschaften zum Problem, dass für Aktionäre, die den Schwellenwert von 3% überschreiten würden (Art. 20 Abs. 1 BEHG), der Vertragspartner, d. h. der Aktionär zu identifizieren sei und damit eine entsprechende Aktenführungspflicht bestehen würde. Insbesondere auf Grund der Börsenkotierung sei nicht nur das Erreichen bzw. das Unterschreiten des Schwellenwertes ständigen Schwankungen unterworfen, sondern auch eine Identifikation nur beschränkt möglich. Es solle deshalb nochmals überlegt bzw. diskutiert werden, ob bei börsenkotierten Investmentgesellschaften eine GwG-Unterstellungspflicht nicht über das Ziel hinausschiessen würde und die Meldepflichten gemäss BEHG und die damit gemachten Angaben nicht ausreichen würden.

Die FINMA trägt der in diesem Bereich hohen Schwierigkeit der Identifikation der Vertragspartei Rechnung. Aufgrund der Tatsache, dass mit den börsenrechtlichen Voraussetzungen bereits eine Aufsicht besteht und insofern das Geldwäschereirisiko niedriger ist, kann hier eine Erleichterung eingefügt werden. Im entsprechenden Artikel (Art. 47 GwV; Art. 9 Anhang 1 E-GwV) wird deshalb neu eingefügt, dass auf eine Echtheitsbestätigung verzichtet werden kann.

4.4.10 Pflicht zum Abbruch einer Beziehung (Art. 58 GwV)

Ein Anhörungsteilnehmer vermisste eine allgemeine Bestimmung, die festhält, wann eine Geschäftsbeziehung abubrechen sei.

Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 VSB 08 regeln für Banken, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften, KAG-Vermögensverwalter und Effektenhändler die Pflicht, eine schon bestehende Beziehung abzubauen. Für den DUFI entsprachen die Art. 42 und 43 GwV-FINMA 3 diesen Bestimmungen. Art. 42 GwV-FINMA 3 entspricht einem GAFI-Erfordernis (Empfehlung 5 Abs. 5). Der E-GwV-FINMA enthielt

¹¹ Siehe dazu Art. 29 FINMAG (Auskunfts- und Meldepflicht): Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligte Personen und Unternehmen müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Beaufsichtigten müssen der FINMA zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind; sowie Art. 29 Abs. 1 GwG (Informationsaustausch unter Behörden): Die FINMA [...] und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

¹² 07.064 Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAF), S. 6286f.

¹³ <http://www.finma.ch/d/regulierung/anhoeungen/Seiten/laufende.aspx>

keine solche Bestimmung, was nicht gerechtfertigt erschien. Entsprechende Bestimmungen wurden deshalb in Art. 30 Abs. 3 und für die DUFI in Art. 58 GwV wieder eingeführt. Hingegen bleibt ein Abbruch nicht zulässig, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen. In diesem Sinn geht Art. 30 Abs. 2 dem Art. 58 GwV vor.

Im Versicherungsbereich hatte das BPV diese Frage im Rahmen des Follow-up Prozess der GAFI geprüft und kam zum Schluss, dass eine solche Bestimmung nicht notwendig sei. Falls die in Art. 14 GwV-FINMA 2 vorgesehenen Massnahmen ergebnislos bleiben, wartet die Versicherungsgesellschaft auf den Ablauf des Vertrages, um sich vor die Auszahlung der Leistung die notwendigen Informationen zu beschaffen und um allenfalls eine Kommunikation aufgrund eines Verdachts gemäss Art. 9 GwG vorzunehmen. Die FINMA berücksichtigt die Spezifitäten des Lebensversicherungsvertrags und sieht davon ab, eine allgemeine Regel für den gesamten Finanzsektor einzufügen.

4.4.11 Geld- und Wertübertragung (Art. 61 GwV)

In der Bestimmung zur Geld- und Wertübertragung (Art. 61 GwV; Art. 40 E-GwV) wurde ein Absatz eingefügt, wonach ein DUFI, der im Namen und auf Rechnung von anderen bewilligten oder angeschlossenen Finanzintermediären handelt, dies im Geld- und Wertübertragungsgeschäft nur für einen einzigen Finanzintermediären tun darf. Im Rahmen der Anhörung zum Rundschreiben „Finanzintermediation nach Geldwäschereigesetz“ der FINMA¹⁴ wurde diese Thematik angesprochen. Aufgrund des hohen Geldwäschereirisikos, mit dem Geld- und Wertübertragung verbunden ist und um die Smurfingmöglichkeiten einzudämmen, wurde diese Bestimmung erschaffen. Sie bezweckt, dass verschiedene *Moneytransmitting*-Systeme nicht parallel benutzt werden können und dass die Identifizierung des für die Beantwortung der Informationsanfragen der Strafbehörden zuständigen Finanzintermediärs vereinfacht wird. Dies widerspiegelt Sinn und Zweck des Art. 1 Abs. 2 Bst. f Ziff. 5 VBF.

4.4.12 Übergangsfristen (Art. 66 GwV)

Der Finanzintermediär muss die sich neu ergebenden Anforderungen bis spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung erfüllen. Die Banken und Finanzintermediäre, welche die durch die Art. 15 Abs. 1 GwV-FINMA 1 und Art. 13 Abs. 1 GwV-FINMA 3 dargebotene Möglichkeit die Daten des Auftraggebers bei Zahlungsaufträgen unter CHF 1'500.- nicht anzugeben benutzt hatten, haben ein Jahr um ihre Systeme anzupassen. Hier sei klargestellt, dass die Übergangsbestimmung von Art. 66 Abs. 1 in Bezug zu Art. 10 GwV nur die neue Anforderung für Zahlungen unter CHF 1'500.- betrifft. Die SRO sind gehalten, die Abweichungen ihrer Reglemente bis spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu kennzeichnen. Die DUFI sind gehalten, Art. 5 GwV (Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland) bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung umzusetzen. Diese Frist betrifft nur die DUFI, weil für die anderen Sektoren die Normen bereits anwendbar sind. Die Versicherungseinrichtungen und die DUFI müssen Art. 6 bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung umsetzen. Zudem sind die Finanzintermediäre verpflichtet, Art. 12 Abs. 2 Bst. h GwV bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung umzusetzen. Die Bestimmung

¹⁴ <http://www.finma.ch/d/regulierung/anhoerungen/Seiten/laufende.aspx>

gilt erst ab diesem Zeitpunkt und dies nur für neue Geschäftsbeziehungen (keine rückwirkende Pflichten).

4.5 Änderungen technischer Natur

Insbesondere die Bundeskanzlei, teilweise aber auch andere Anhörungsteilnehmer haben Bemerkungen oder Vorschläge eingebracht, welche die Verordnung hinsichtlich der Grammatik, der Systematik oder des Stils verbessern sollten. Die übernommenen Veränderungen werden z. T. nachfolgend kurz aufgezeigt, wenn sie nicht bereits im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen Eingang in vorliegenden Bericht gefunden haben.

4.5.1 Strukturelle Verschiebungen

Aufgrund diverser Stellungnahmen wurde die Gliederung angepasst, da sich nunmehr die Bestimmungen des Anhang 1 des Entwurfs in der Verordnung selber finden sollen. Der Anhang müsse in die Verordnung selber integriert werden, da er Bestimmungen enthält, die weit mehr sind als blosse technische Vorschriften. Zudem diene dies der Leserlichkeit. Des Weiteren wurden verschiedene Titel angepasst und die Struktur leicht modifiziert. Die Struktur des Anhörungsentwurfs der Verordnung war folgende:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
 1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich
 2. Abschnitt: Begriffe
 3. Abschnitt: Grundsätze
 4. Abschnitt: Allgemeine Sorgfaltspflichten
 5. Abschnitt: Erhöhte Sorgfaltspflichten
 6. Abschnitt: Dokumentationspflicht
 7. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen
 8. Abschnitt: Beizug Dritter
 9. Abschnitt: Abbruch der Geschäftsbeziehung und Meldung
 2. Kapitel: Besondere Bestimmungen
 1. Abschnitt: Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen
 2. Abschnitt: Versicherungseinrichtungen
 3. Abschnitt: DUFI
 3. Kapitel: Schlussbestimmungen
- Anhang 1: Identifizierungspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Art. 3–5 GwG) für DUFI
- Anhang 2: Anhaltspunkte für Geldwäscherei

Neu ist die Verordnung nun wie folgt strukturiert:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
 1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe
 2. Abschnitt: Geltungsbereich
 3. Abschnitt: Grundsätze
 4. Abschnitt: Allgemeine Sorgfaltspflichten
 5. Abschnitt: Erhöhte Sorgfaltspflichten
 6. Abschnitt: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege
 7. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen
 8. Abschnitt: Beizug Dritter
 9. Abschnitt: Abbruch der Geschäftsbeziehung und Meldung
 2. Kapitel: Besondere Bestimmungen für Banken, Effekthändler und Fondsleitungen
 3. Kapitel: Besondere Bestimmungen für Versicherungseinrichtungen
 4. Kapitel: Besondere Bestimmungen für DUFU
 1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)
 2. Abschnitt: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG)
 3. Abschnitt: Erneute Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 5 GwG)
 4. Abschnitt: Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken
 5. Abschnitt: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege
 6. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen
 5. Kapitel: Schlussbestimmungen
- Anhang: Anhaltspunkte für Geldwäscherei

Einige Artikel wurden verschoben, verkürzt oder ausgebaut. Die Konkordanztafel wurde in diesem Sinn angepasst. Das Einfügen einer zusätzlichen Spalte erlaubt es, alle Veränderungen nachzuverfolgen. Die Konkordanztafel befindet sich in Punkt 5 des vorliegenden Berichts.

4.5.2 Rechts- und Reputationsrisiken

Anhörungsteilnehmer halten fest, dass das GwG die Aufsicht im Parabankensektor lediglich betreffend die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung regeln würde. Es bestünde keine gesetzliche Grundlage aus dem GwG heraus, für weitere Rechts- und Reputationsrisiken Sorgfaltspflichten im Parabankensektor einzuführen.

Der Terminus Rechts- und Reputationsrisiken findet sich im Entwurf in Art. 5 (mehrmals), in Art. 13 Abs. 1, in Art. 14 Abs. 1 und in Art. 28 Abs. 1.

Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 E-GwV wurden angepasst (neu Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 GwV). In Art. 28 Abs. 1 E-GwV wurde der Teil, welcher den fraglichen Terminus enthält, ersatzlos gestrichen (neu Art. 27 Abs. 1, siehe Punkt 4.4.6). Zu Art. 5 E-GwV (Art. 6 GwV) siehe die Ausführungen in Punkt 4.2.1.

4.5.3 Vereinheitlichte Terminologie

Im Zuge der Überprüfung des Textes durch die Bundeskanzlei hat sich herausgestellt, dass sich, aufgrund der Tatsache, dass dies in den Vorgängerverordnungen nicht konsequent gemacht worden war, die im Rahmen der Gleichberechtigungsbemühungen einzufügende weibliche Form nicht überall wiederfand. Dies wurde nun sowohl im Verordnungstext, als auch im Anhang korrigiert. Ebenfalls wurde der Terminus „wirtschaftlich Berechtigter“ bzw. „wirtschaftlich berechtigte Person“ vereinheitlicht. Zudem wurde im neuen 4. Kapitel, in dem die besonderen Bestimmungen für DUFI beschrieben sind, der Terminus „Finanzintermediär“ ersetzt durch den Terminus „DUFI“.

4.5.4 Streichung von Art. 10 E-GwV

Im Rahmen von Art. 10 E-GwV wurden mehrere Bemerkungen zu verschiedenen Themenkreisen eingebracht. Dabei wurde einerseits die Systematik mehrfach angesprochen. Aufgrund der Tatsache, dass jeweils Sorgfaltspflichten Gegenstand der Absätze sind, die je nur für bestimmte Gruppen von Finanzintermediären gelten, wird Art. 10 E-GwV aufgelöst und die Absätze 1 und 2 in das zweite Kapitel (Art. 32 GwV) eingebaut. Abs. 3 ist nicht mehr nötig, da Anhang 1 E-GwV in die Verordnung integriert wurde. Des Weiteren wurde im Rahmen der Anhörung darauf hingewiesen, dass durch den Verweis auf die VSB dieser die gleiche Verbindlichkeit zuerkannt wird, wie sie Rechtssätzen zukommt, weswegen die Bestimmung die Fassung klar definieren muss und ein dynamischer Verweis nicht genügt. Die entsprechenden Bestimmungen wurden in diesem Sinn angepasst.

4.5.5 Diverse weitere Anpassungen

Aufgrund der Bemerkungen verschiedener Anhörungsteilnehmer wurde die Aussage, wonach es sich bei Korrespondenzbankenbeziehungen um Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken handelt, in den diesbezüglichen Artikel (Art. 12 GwV) verschoben. Dies erscheint systematisch korrekter zu sein.

In Art. 11 Abs. 3 GwV wurde „glaubhaft“ gestrichen, da dieser Teil unnötig und missverständlich ist. In Art. 37 GwV wurde „einschlägigen“ aus denselben Gründen gestrichen. Art. 38 GwV wurde umformuliert, um an Klarheit zu gewinnen. Der Formulierungsvorschlag eines Anhörungsteilnehmers wurde übernommen.

Die SRO-SVV hat ihr Reglement überarbeitet. Die FINMA hat am 8. Dezember 2010 das Reglement der SRO-SVV über die Sorgfaltspflichten als Mindeststandard anerkannt. Art. 37 GwV wurde angepasst und beruft sich nun explizit auf dieses Reglement.

Art. 5 Abs. 2 GwV-FINMA 3 wurde im Entwurf zu Unrecht nicht übernommen. Art. 48 und 56 GwV wurden durch Hinzufügen eines Absatzes entsprechend ergänzt.

5 Konkordanztabelle FINMA-Geldwäschereiverordnungen

Gw-Verordnung Art./ Abs./ Bst.)	Entwurf Gw-Verordnung Art./ Abs./ Bst.)	GwV1 (evtl. VSB 08) Art./ Abs./ Bst.)	GwV2 Art./ Abs./ Bst.)	GwV3 Art./ Abs./ Bst.)
1/1	1/1		1/a*	1/2*
1/2	1/2*		<i>neu</i>	
1/3	1/2*		<i>neu</i>	
2/1/a	6/a	1/a	3/1	2/d
2/1/b	6/b	VSB Art. 4	10/3	17/2
2/1/c	6/c	VSB Ziff. 7		2/a
2/1/d	6/d			2/b
2/1/e	6/e			2/e*
2/1/f	6/f	1/b		
2/2	6/b	VSB Art. 4	10/3	17/2
3/1/a	2/1/a	2/1	2/1/a	
3/1/b	2/1/b			1/1
3/2	2/2	2/2*		
3/3	-	2/3		
4/1	3/1*	2/4*		
4/2	3/2	2/5		
5/1	4/1	3/1	2/2	
5/2	5/1*	<i>neu</i>		
5/3	4/2	3/2	2/3	
5/4	4/3	3/3		
6	5*	9*		

7/1	7/1	4/1		
7/2	7/2	4/3		
8/a	8/a	5		4/2
8/b	8/b	5 ^{bis}		4/1
9	9*	14/3*		
-	10/3	<i>neu</i>		
10/1	11/1	15/1		13/1
10/2	11/2	15/2		13/2
10/3	11/3	15/4		13/3
10/4	11/4	15/3		
11	12*	<i>neu (Umsetzung von Artikel 7a GwG)</i>		
12/1	13/1*	7/1		26/2*
12/2/a	13/2/a	7/2/a		26/3/a
12/2/b	13/2/b	7/2/b		26/3/b
12/2/c	13/2/c	7/2/c		26/3/c
12/2/d	13/2/d	7/2/d		26/3/d
12/2/e	13/2/e	7/2/e		26/3/e
12/2/f	13/2/f	7/2/f		26/3/f
12/2/g	13/2/g	7/2/g		26/3/g
12/2/h	13/2/h*	<i>neu</i>		
12/3	13/3*	7/3		26/1
12/4	13/4	7/4		26/4
13	14	8		27
14/1	15/1	17/1	16*	25/2*

14/2/a	15/2/a	17/2/a		
14/2/b	15/2/b	17/2/b	16/b	29/2/a
14/2/c	15/2/c	17/2/c		29/2/b
14/2/d	15/2/d	17/2/d*		29/2/c*
14/2/e	15/2/e	17/2/e	16/e	29/2/d
14/2/f	15/2/f	17/2/f	16/c	29/2/e
14/2/g	15/2/g	17/2/g		
14/2/h	15/2/h	17/2/h	16/f	29/2/g
-	15/3	18/2		
15/1	16/1	18/1		30/1
15/2	16/2	18/3		30/2
16	17	20		29/1*
17	18	21		26/5*
18/1	19/1	22/1	17*	26/5*
18/2	19/2	22/2		
19/1	20/1	12/1 (1. Satzteil)	23*	28/1
19/2	20/2	12/1 (2. Satzteil)		
19/3	20/3	12/2		
19/4	20/4	12/3		
19/5	20/5*			28/3
20/1	21/1		18*	34
20/2	21/2	23*	19/3*	
21	22	11 ^{bis}		28/2
22/1	23/1	13/1	22/1*	38/1 und 38/2/c*
22/2	23/2	13/2/a und c	22/2	38/2/a und b

23/1	24/1		22/1*	39/1*
23/1/a	24/1/a	13/2/b		
23/1/b	24/1/b	13/2/d		
23/1/c	24/1/c	13/2/e		
23/1/d	24/1/d	13/2/f		
23/1/e	24/1/e	13/2/g		
23/2	24/2*			39/2*
23/3	24/3	13/3		
24/1	25/1	10/1 und 10/3	22/2	37/1, 37/3 und 37/4
24/2/a	25/2/a	10/2/a		37/2/g
24/2/b	25/2/b	10/2/b	22/3/d und e	37/2/h
24/2/c	25/2/c	10/2/d		37/2/i
24/2/d	25/2/d	10/2/e		37/2/a
24/2/e	25/2/e	10/2/f	22/3/f	
24/2/f	25/2/f	10/2/g	22/3/c	
24/2/g	25/2/g	10/2/h	22/3/g	
24/2/h	25/2/h	10/2/c	22/3/b	
24/2/i	25/2/i	10/2/i		
24/2/j	25/2/j			37/2/j
25	26	11		36
26/1	27/1	19/1	20/1	31/2
26/2/a	27/2/a	Ziff. 19 und 21/4 VSB	8/1/c	32
26/2/b	27/2/b			31/1

26/3	28/4*	19/2	20/2	33/3
27/1	28/1*		20/5*	33/1*
27/2	28/2		20/3*	33/2
27/3	28/3	19/4	20/4	
28	29	26		44
29/1	30/1	27/1		
29/2	30/2*	27/2		
29/3	30/3	29		30/4*
30/1	31/1	28/1		42* und 45*
30/2	31/2	28/2		43*
30/3	-			43/1
31/1	32/1	30	21/2*	
31/2	32/2			46

Banken, Effekthändler und Fondsleitungen
-> GwV-FINMA 1

Gw-Verordnung Art./ Abs./ Bst.)	Entwurf Gw-Verordnung Art./ Abs./ Bst.)	GwV-FINMA 1
2. KAPITEL		
32/1	10/1*	14/1
32/2	10/2	14/2
33	33	16
12/3	34/1	7/3
34/1	34/2	6/1
34/2	34/3	6/2
34/3	34/4	17/2/i und neu
34/4	34/5	neu

35	35	8/3/b
36	36	23

Anhang	Anhang 2	Anhang
---------------	-----------------	--------

Versicherungseinrichtungen
-> GwV-FINMA 2

Gw-Verordnung Art./ Abs./ Bst.)	Entwurf Gw-Verordnung Art./ Abs./ Bst.)	GwV-FINMA 2
3. KAPITEL		
37	37*	<i>neu</i>
38	38*	4/2*

DUFI
-> GwV-FINMA 3

Gw-Verordnung Art./ Abs./ Bst.)	Entwurf Gw-Verordnung Art./ Abs./ Bst.)	GwV-FINMA 3
4. KAPITEL		
39	1 Anhang 1	6
40	2 Anhang 1	7
41	3 Anhang 1	8
42	4 Anhang 1	9
43	5 Anhang 1	10
44	6 Anhang 1	11
45	7 Anhang 1*	12
46	8 Anhang 1	14
47	9 Anhang 1	neu
48/1	-	5/2*
48/2	10 Anhang 1	15

49	11 Anhang 1	16
50	12 Anhang 1	17
51	13 Anhang 1*	18
52	14 Anhang 1	19
53	15 Anhang 1	20
54	16 Anhang 1	21
55	17 Anhang 1	22
56/1	-	5/2*
56/2	18 Anhang 1	23
57	19 Anhang 1	24
58	-	42 und 43
59	20 Anhang 1*	32
60	39	26/2 und 26/4
61/1	40/1	27/3/b
61/2	40/2	<i>neu</i>
61/3	-	<i>neu</i>
62	41	34/2, 34/3 und 35
63/1	42*	39/1
63/2	42*	39/3
64/1	43*	37/1
64/2	43*	37/5

Legende:

VSB: Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08)

E-GwV: In die Anhörung gegebener harmonisierter Verordnungsentwurf vom 8. Juni 2010

GwV1: Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Banken-, Effektenhändler- und Kollektivanlagenbereich (Geldwäschereiverordnung-FINMA 1, GwV-FINMA 1)

GwV2: Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Privatversicherungsbereich (Geldwäschereiverordnung-FINMA 2, GwV-FINMA 2)

GwV3: Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im übrigen Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA 3, GwV-FINMA 3)

*****: Die Norm wurde sinngemäss oder teilweise übernommen